

2499 004

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 40/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esterl R [REDACTED],

B [REDACTED] J [REDACTED] / I [REDACTED], Sch [REDACTED] B [REDACTED] J [REDACTED] Str. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin ab 15. Oktober 1941 im Ghetto Jassowa (Krs. Lublin) und in einem Zwangsarbeitslager festgehalten worden. Seit 15. August 1943 lebte sie bis zur Befreiung in den Wäldern um Lublin.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf einen zweiten und dritten Steigerungsbetrag nach Art. V Nr. 1 Abs. 10 a BEG-SchlussG abgelehnt, weil die Klägerin vor dem 15. Oktober 1941 und nach ihrer Flucht im Sommer 1943 nicht der Freiheit nach § 43 BEG beraubt gewesen sei, auch wenn sie in der Illegalität unter schwierigeren und härteren Bedingungen als gemeinhin ein Häftling gelebt haben sollte.

4.

- 3 -

Die Feststellung, daß der Klägerin vor der Schließung des Ghettos am 15. Oktober 1941 nicht die Freiheit nach § 43 Abs. 2 BEG entzogen war, beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht im Verfahren nach § 220 BEG entzogen ist.

Auch im Übrigen wirft das Urteil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, über die der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren entscheiden muß (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Zur näheren Begründung wird auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 2. Oktober 1973 - IX ZB 741/71 verwiesen, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt wird.

Wüstenberg

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)